

Die Generalstaatsanwältin in Berlin



Die Generalstaatsanwältin in Berlin
Eißholzstraße 30 - 33 • 10781 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben).

GStA 4110-463-1

An die
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung

Bearbeiter: Herr LOStA Dr. Reiff
Telefon: (030) 90 15 - 2723
Telefax: (030) 90 15 - 2704
Vermittlung: (030) 90 15 - 0
intern: 915 - 2723
E-Mail: verwaltung@gsta.berlin.de
Datum: 21. Januar 2020

Tätigkeit der Zentralstelle „Korruptionsbekämpfung“ im Jahr 2019

Lit. F der Allgemeinen Verfügung vom 30. Juli 1998 über die Einrichtung einer Zentralstelle „Korruptionsbekämpfung“ bei der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht - Just IV A -

Vorbericht vom 29. Januar 2019

I. Staatsanwaltschaft Berlin

1. Eingänge

Im Jahr 2019 sind bei der Staatsanwaltschaft Berlin insgesamt 100 Verfahren mit Korruptionsbezug (2018: 134 Verfahren, 2017: 114 Verfahren, 2016: 110 Verfahren, 2015: 100 Verfahren) mit insgesamt 154 Beschuldigten (2018: 194 Beschuldigte, 2017: 211 Beschuldigte, 2016: 185 Beschuldigte, 2015: 170 Beschuldigte) eingegangen.

2. Erledigungen

Erledigt hat die Staatsanwaltschaft 104 - teils noch aus den Vorjahren stammende - Verfahren (2018: 127 Verfahren, 2017: 119 Verfahren, 2016: 112 Verfahren, 2015: 111 Verfahren).

3. Anklageerhebungen

In insgesamt 14 Verfahren mit Korruptionsbezug hat die Staatsanwaltschaft Berlin die öffentliche Klage erhoben (2018: 15 Verfahren, 2017: 12 Verfahren, 2016: 17 Verfahren, 2015: 14 Verfahren).

4. Einstellungen

Die Staatsanwaltschaft Berlin hat 85 Verfahren mit Korruptionsbezug mangels hinreichenden Tatverdachts oder aus Opportunitätsgründen eingestellt (2018: 102 Verfahren, 2017: 94 Verfahren, 2016: 80 Verfahren, 2015: 84 Verfahren).

Bei den übrigen Erledigungen handelte es sich um Abgaben an andere Staatsanwaltschaften oder Verbindungen sachlich zusammenhängender Verfahren.

5. Hauptverhandlungen

Vor den Gerichten haben im vergangenen Jahr insgesamt 12 Hauptverhandlungen mit Korruptionsbezug (2018: 14 Hauptverhandlungen, 2017: 12 Hauptverhandlungen, 2016: 14 Hauptverhandlungen, 2015: 12 Hauptverhandlungen) stattgefunden, in denen 1 Angeklagter zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung (2018: 3 Angeklagte, 2017: 6 Angeklagte, 2016: 4 Angeklagte, 2015: 4 Angeklagte), 6 Angeklagte zu Freiheitsstrafen mit Bewährung (2018: 5 Angeklagte, 2017: 2 Angeklagte, 2016: 2 Angeklagte, 2015: 4 Angeklagte) sowie 4 Angeklagte zu Geldstrafen verurteilt worden sind (2018: 8 Angeklagte, 2017: 6 Angeklagte, 2016: 9 Angeklagte, 2015: 5 Angeklagte) und 3 Angeklagte freigesprochen wurden (2018: 1 Angeklagter, 2017: 2 Angeklagte, 2016: 4 Angeklagte, 2015: 0 Angeklagte). Bei 3 Angeklagten sind die Verfahren aus Opportunitäts Gesichtspunkten eingestellt worden (2018: 4 Angeklagte, 2017: 2 Angeklagte, 2016: 2 Angeklagte, 2015: 4 Angeklagte).

6. Herausgehobene Verfahren

In den von der Staatsanwaltschaft bearbeiteten Verfahren, die dem Leiter der Zentralstelle Herrn Dr. Reiff berichtet worden sind, bedürfen folgende besonderer Erwähnung:

a. Urteil in dem Verfahren gegen einen Polizeibeamten wegen Bestechlichkeit u. a.

Am 15. Januar 2019 verurteilte das Landgericht Berlin einen Polizeibeamten wegen Bestechlichkeit und Vorteilsannahme zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und ordnete die Einziehung von Wertersatz in Höhe von 6.000,- € an. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hatte der Polizeibeamte gegen Bargeldzahlungen in Höhe von jeweils 500 Euro Informationen über anstehende polizeiliche und ordnungsrechtliche Maßnahmen an Personen weitergeleitet, die in diesem Bereich ein Lokal und ein Spielcasino betrieben. Die mitangeklagten Geldgeber wurden vom Landgericht wegen Bestechung und Vorteils gewährung jeweils zu Bewährungsstrafen verurteilt.

b. Anklage wegen Bestechung im geschäftlichen Verkehr

Mit der am 10. Juli 2019 zum Amtsgericht Tiergarten - erweitertes Schöffengericht - erhobenen Anklage wirft die Staatsanwaltschaft zwei bei den Berliner Wasserbetrieben angestellten Angeschuldigten vor, vom Geschäftsführer einer Firma Einladungen in die VIP-Lounge im Berliner Olympiastadion bei Heimspielen von Hertha BSC angenommen und im Gegenzug die Tagelohnzettel von den auf verschiedenen Baustellen der Berliner Wasserbetriebe im Klärwerk Ruhleben tätigen Mitarbeitern der Firma abgezeichnet zu haben, obwohl diese unrichtig waren.

c. Anklage wegen Bestechung bei Auftragsvergabe

Mit der am 3. September 2019 zum Landgericht Berlin – Wirtschaftsstrafkammer - erhobenen Anklage legt die Staatsanwaltschaft dem ehemaligen Geschäftsführer einer landeseigenen Gesellschaft zur Last, für den Erhalt von 250.000,- € Schmiergeld veranlasst zu haben, dass die vom Geldgeber vertretene Firma den Zuschlag für die Erneuerung der firmeninternen Telefonanlage mit einem Gesamtvolumen von insgesamt 5,1 Mio. € erhielt.

d. Anklage wegen Bestechung in einer Justizvollzugsanstalt

Mit der am 23. September 2019 zum Landgericht Berlin - große Strafkammer - erhobenen Anklage wirft die Staatsanwaltschaft einem Justizvollzugsbeamten vor, Gegenstände, hauptsächlich Smartphones, gegen Bezahlung durch Inhaftierte in die Justizvollzugsanstalt eingeschmuggelt zu haben.

II. Zentralstelle „Korruptionsbekämpfung“

Im Jahr 2019 sind bei der Zentralstelle „Korruptionsbekämpfung“ bei der Generalstaatsanwaltschaft insgesamt 439 Vorgänge zur Bearbeitung eingegangen.

1. Hinweise/ Strafanzeigen

Von diesen 439 Vorgängen handelte es sich in 19 Fällen um Strafanzeigen und Hinweise, von denen der Leiter der Zentralstelle Herr Dr. Reiff nach entsprechender Prüfung 15 Strafanzeigen der Staatsanwaltschaft Berlin und 4 Strafanzeigen auswärtigen Staatsanwaltschaften zugeleitet hat.

Wasserstofffahrzeug für den Bezirksbürgermeister

Einer dieser Hinweise betraf einen Bezirksbürgermeister, der ein Wasserstofffahrzeug im Wert von mutmaßlich 78.600 Euro auf der Grundlage eines zwischen dem Bezirksamt und einer Autofirma geschlossenen Nutzungsvertrags für den Zeitraum vom 27. November bis 20. Dezember 2018 zur kostenlosen Nutzung erhalten hatte. Seinen Angaben zufolge habe er – der Bezirksbürgermeister – das Thema „Wasserstoffauto als Dienstwagen“ als Zeichen für den Klimaschutz auf den Weg bringen wollen. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse lagen Anhaltspunkte dafür, dass – was für eine Vorteilsannahme oder Vorteilsgewährung erforderlich gewesen wäre – die Autofirma dem Bezirksbürgermeister das Fahrzeug kostenlos mit dem Ziel zur Verfügung gestellt hätte, dessen Dienstausbung zu beeinflussen, nicht vor. Das naheliegende Motiv prüfen zu wollen, ob sich ein Wasserstoffauto als Dienstwagen eignet, stellt eine sachlich gerechtfertigte Zielsetzung dar, die eine Unrechtsvereinbarung entfallen lässt. Ungeachtet hiervon bedarf die kostenlose Nutzung eines Fahrzeugs durch einen Bezirksbürgermeister aber der Genehmigung durch den Regierenden Bürgermeister. Denn es handelt sich um keinen Fall, der nach den Ausführungsvorschriften über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken (AV BuG) von der allgemeinen Zustimmung umfasst wäre.

2. Bürgerberatung

Im Rahmen seiner Aufgabe, Bürgerinnen und Bürger innerhalb und außerhalb von Verwaltungsinstituten im Zusammenhang mit der Vorbeugung und Bekämpfung von Korruptionstaten zu beraten, hat Herr Dr. Reiff im vergangenen Jahr in insgesamt 64 Fällen Auskünfte erteilt und hierbei unter anderem Fragen zu bundes- und landesrechtlichen Regelungen zur Korruptionsbekämpfung und -prävention beantwortet.

a. Ausnahmegenehmigungen vom Parkverbot um ein Bezirksamt

Hervorzuheben in diesem Zusammenhang ist ein Hinweis, mit dem ein Anwohner den Verdacht mitgeteilt hatte, im Bereich um ein Bezirksamt seien wegen der von ihm festgestellten Vielzahl der in den Autos angebrachten Sonderparkgenehmigungen rechtswidrige Ausnahmegenehmigungen vom Parkverbot erteilt worden. Herr Dr. Reiff veranlasste die im Bezirksamt eingerichtete Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung eine anlassbezogene Prüfung vorzunehmen, die in ihrem Abschlussbericht vom 25. Februar 2019 zu dem Ergebnis kam, dass Ausnahmegenehmigungen vom Parkverbot um das Bezirksamt zum Teil tatsächlich fehlerhaft erteilt worden seien. Die bisherige Praxis sei deshalb abgestellt und zugleich sichergestellt worden, dass nunmehr Ausnahmegenehmigungen vom Parkverbot den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Vorgaben entsprechen würden.

b. „Facilitation Payments“ in der Reisebranche

Am 14. Februar 2019 hat Herr Dr. Reiff erneut mit einem Ombudsmann für den Deutschen Reiseverband ein Beratungsgespräch zum Thema „Facilitation Pay-

ments" geführt, also von gesetzlich nicht vorgesehenen Zahlungen kleinerer Geldbeträge an vornehmlich ausländische Zollbeamte zu dem Zweck, eine Diensthandlung, auf die ein Anspruch besteht, vorzunehmen oder zu beschleunigen. Dies könne, wie der Ombudsmann erklärte, zu erheblichen Problemen führen, wenn beispielsweise Mitarbeiter des ausländischen Zolls einem Kapitän eines Kreuzfahrtschiffes mitteilen, die Genehmigung zum Einlaufen in den Hafen nur gegen Zahlung einer Extragebühr erteilen zu wollen. Obgleich solche „Facilitation Payments“ im Gegensatz zu klassischen Bestechungszahlungen grundsätzlich auf rechtmäßige Amtshandlungen abzielen, erfüllen auch solche Zahlungen nach der Ergänzung des § 5 StGB durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 20. November 2015 den Tatbestand der Vorteilsgewährung. Unternehmensführungen sind deshalb gehalten, sich in aller Klarheit gegen „Facilitation Payments“ auszusprechen, um Beschleunigungszahlungen künftig den Boden zu entziehen.

3. Behördenberatung

Die Dienststellen des Landes Berlin haben im vergangenen Jahr in 25 Fällen von dem Angebot Gebrauch gemacht, die Zentralstelle als Ansprechstelle für Fragen im Zusammenhang mit der Aufklärung und Vorbeugung von Korruptionstaten in Anspruch zu nehmen, insbesondere zu Fragen der Zulässigkeit der Annahme von Freikarten, Einladungen und Geschenken, aber auch zur Zulässigkeit von Rabatten für Beamte.

a. Kooperation eines Bezirksamts mit Restaurantbetreibern

In einem Fall hatte ein Bezirksamt Herrn Dr. Reiff um Beurteilung einer beabsichtigten Kooperation des Bezirksamts bei der Mittagsversorgung der Beschäftigten des Rathauses mit im Umkreis des Rathauses gelegenen Restaurantbetreibern gebeten, nachdem die rathauseigene Kantine den Betrieb eingestellt hatte. Der Bezirksbürgermeister des Bezirks hatte deshalb beabsichtigt, die Inhaber von rathausnahen Restaurants, Cafés und Imbissen zu veranlassen, den Beschäftigten des Rathauses gegen Vorzeigen ihrer Dienstaussweise einen Rabatt auf die Gesamtrechnung oder auf vorher festgelegte Tagesspeisen zu gewähren. Im Gegenzug sollte im Rathaus über die Essensangebote der teilnehmenden Unternehmen herausgehoben informiert und diese in die Willkommensunterlagen für neue Beschäftigte aufgenommen werden.

Herr Dr. Reiff hat das Bezirksamt gebeten von der beabsichtigten Kooperation abzusehen, da eine solche Vereinbarung den Anfangsverdacht einer Vorteilsannahme (§§ 331 ff. StGB) begründet. Denn auch der Abschluss eines Kooperationsvertrags fällt, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. Mai 2011 - Az: 3 StR 492/10 - festgestellt hat, unter die Korruptionstatbestände, sofern - wie hier - keine verwaltungsrechtliche Grundlage vorhanden ist, die es Behörden erlauben würde, von Restaurantbetreibern Vergütungen für Werbung in Anspruch zu nehmen.

b. Kostenlose Überlassung von Kommentaren zum Personalvertretungsgesetz

In einem anderen Fall hatte eine Behördenleiterin gebeten zu prüfen, ob straf- oder dienstrechtliche Bedenken bestünden, wenn die behördeneigene Gewerkschaft die Vertretung der behördenintern Auszubildenden mit Kommentaren zum Personalvertretungsgesetz im Wert von jeweils 40 Euro kostenlos ausstatte. Da es nahe lag, dass die Gewerkschaft mit der Überlassung der Kommentare ein sachlich gerechtfertigtes Ziel verfolgte, nämlich das der Unterstützung eines für die Rechte und Interessen der Auszubildenden eintretenden Gremiums, fehlte es an Anhaltspunkten für eine Unrechtsvereinbarung im Sinne der §§ 331 ff. StGB. Unter dienstrechtlichen Gesichtspunkten bedurfte die Annahme der Kommentare durch die Vertretung der Auszubildenden aber der Genehmigung durch die zuständige Stelle. Denn bei der Überlassung von Kommentaren zur kostenlosen dienstlichen

Nutzung handelt es sich um keinen Fall, der nach den Ausführungsvorschriften über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken (AV BuG) von der allgemeinen Zustimmung umfasst wäre.

4. **Vorträge im Ausland: Süd-Korea vom 9. bis 11. Dezember 2019**

Vor dem Hintergrund der in Süd-Korea intensiv geführten Diskussionen um die anstehende Justizreform, die insbesondere eine Reduzierung der Befugnisse der koreanischen Staatsanwaltschaft zum Ziel hat (beispielhaft President Moon calls for corruption-resistant prosecutorial system, <http://www.koreaherald.com/view.php?ud=20190215000399> und Erfahrungsbericht Opinion On Trial, https://www.koreatimes.co.kr/www/opinion/2019/12/162_281149.html), hat der Leiter des Auslandsbüros Korea der Konrad-Adenauer-Stiftung Herr Dr. Reiff nach Seoul eingeladen, um in Gesprächen mit koreanischen Juristen die Rolle und Befugnisse der Staatsanwaltschaft in Deutschland darzustellen und Vergleiche mit den entsprechenden Regelungen in Süd-Korea zu ziehen. Herr Dr. Reiff hat deshalb in einem Gespräch mit einem Oberstaatsanwalt die für die Staatsanwaltschaft in der Bundesrepublik bei der Einleitung, der Durchführung und dem Abschluss strafrechtlicher Ermittlungsverfahren tragenden Grundsätze des Legalitätsprinzips (§ 152 Abs. 2 StPO) und des Objektivitätsgrundsatzes (§ 160 Abs. 2 StPO) dargestellt. In einer mit Anwälten und Vertretern der Zivilgesellschaft geführten Diskussion hat Herr Dr. Reiff das bundesdeutsche System zur Bekämpfung der Korruption vorgestellt und nach einem Vortrag des Leiters des Komitees für die Reform der Staatsanwaltschaft zu den Gründen der koreanischen Reformen die bundesdeutschen Mechanismen zur Kontrolle staatsanwaltschaftlichen Handelns dargelegt. Bei einem Treffen mit dem Generalstaatsanwalt und Vertretern der Staatsanwaltschaft des Bezirks Seoul-Nord hat Herr Dr. Reiff einen Überblick über das deutsche Strafverfolgungssystem gegeben und anschließend die Einschätzung der koreanischen Staatsanwälte zu der beabsichtigte Justizreform diskutiert.

Darüber hinaus hat Herr Dr. Reiff an der Juristischen Fakultät der Korea University eine Vorlesung zum Thema „Die Rolle der Staatsanwaltschaft bei der Bekämpfung der Korruption“ vor mehr als 200 Studierenden gehalten und im Anschluss mit dem einem Verfassungsrechtsprofessor die verschiedenen Ansätze beider Länder zur Korruptionsbekämpfung erörtert.

5. **Arbeitsgespräche**

Auch im vergangenen Jahr hat Herr Dr. Reiff an einer Reihe von Arbeitsgesprächen teilgenommen.

a. **Vorstandsmitglieder des Türkischen Ethikrats**

Am 3. September 2019 haben Vorstandsmitglieder des Türkischen Ethikrats unter Leitung der Vorsitzenden von Transparency International der Türkei den Regierenden Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei – besucht, mit denen Herr Dr. Reiff gemeinsam mit einer Mitarbeiterin der Senatskanzlei und einer der Senatsverwaltung für Inneres, Sport und Digitalisierung – ein Gespräch über ethische Standards und Korruptionsprävention unter Regierungsmitgliedern geführt hat. Dabei hat Herr Dr. Reiff die Grundsätze der Unabhängigkeit der Justiz und die Korruptionsgefahren im Bereich der Behörden und Ministerien dargestellt.

b. **Investigative Journalisten Osteuropa**

Am 24. Oktober 2019 hat Herr Dr. Reiff mit insgesamt 7 investigativen Journalisten aus Bulgarien, Rumänien und der Moldau ein Gespräch zur Korruptionsbekämpfung im öffentlichen wie im privaten Sektor in Deutschland geführt und mit ihnen die in einer Gesellschaft korruptionsfördernden Aspekte diskutiert. Dabei hat er die

Wichtigkeit einer ordnungsgemäßen Alimentierung von Amtsträgern, einer korruptionsfreien und unabhängigen Justiz sowie einer funktionierenden Verwaltung herausgestellt.

c. Botschafter von Nepal

Am 5. November 2019 hat Herr Dr. Reiff mit dem Botschafter von Nepal und dem Chief Commissioner der nepalesischen Antikorruptionsbehörde „Commission for the Investigation of Abuse of Authority“ (CIAA) ein Gespräch über Korruptionsbekämpfung geführt und dabei die Möglichkeiten der Bekämpfung der Korruption im Bereich der Strafverfolgung und der Prävention, insbesondere aber die gesetzlichen Regelungen zur Stellung der Staatsanwaltschaft und der Strafgerichte in der Bundesrepublik dargestellt.

d. Staatengruppe gegen Korruption des Europarates (GRECO)

Am 12. Dezember 2019 hat der Vertreter von Herrn Dr. Reiff, Herr Oberstaatsanwalt Kelpin, an einem Gespräch mit den Evaluatoren der Staatengruppe gegen Korruption des Europarates (GRECO) im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat teilgenommen und aus Anlass der Evaluierung der Bundesrepublik im Rahmen der 5. Evaluierungsrunde durch die Staatengruppe Fragen zu den Themen Korruptionsprävention und Integritätsförderung bei hochrangigen Entscheidungsträgern beantwortet.

6. Experteninterviews

Am 6. und 7. November 2019 hat Herr Dr. Reiff in zwei Interviews zu den Themen „Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ und „Analyse der Korruptionsbekämpfung in der Berliner Verwaltung“ für zwei wissenschaftliche Erhebungen der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin Fragen zu den Korruptionsrisiken in den Berliner Verwaltungen beantwortet und dabei erklärt, welche Präventionsmaßnahmen dazu beitragen können, Manipulationen zu unterbinden.

7. Vortragstätigkeiten

a. Vorträge für Angehörige der Verwaltung

aa. Justizakademie Königs-Wusterhausen

Am 28. Januar 2019 hat Herr Dr. Reiff in der Justizakademie des Landes Brandenburg vor Richter*innen und Staatsanwält*innen einen Vortrag zum Thema „Von kleinen Aufmerksamkeiten und großen Geschenken - was ist erlaubt? – Wo fängt Korruption an?“ gehalten und die Tatbestände der Amtsträgerbestechung dargestellt sowie anhand verschiedener Beispiele die Grundsätze erläutert, die Dienstkräfte bei der Annahme von Belohnungen und Geschenken sowie von Frei- und Eintrittskarten und bei der Inanspruchnahme von Rabatten zu beachten haben.

bb. Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)

Am 5. April und 17. Mai 2019 hat Herr Dr. Reiff vor Führungskräften des Landesamts für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) zwei Vorträge zum Thema „Korruptionsvorbeugung als besondere Führungsaufgabe“ gehalten und hierbei die strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Rechtslage im Zusammenhang mit der Annahme von Belohnungen und Geschenken anhand von immer wieder auftretenden Fallkonstellationen in den Behörden dargestellt.

cc. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Am 21. Mai 2019 hat Herr Dr. Reiff vor ca. 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Internen Revisionen und Anti - Korruptionsbeauftragten der Geschäftsbe-
reichsbehörden des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat einen Vortrag zum Thema „Typische und auch außergewöhnliche Fälle aus dem Bereich der Korruptionsbekämpfung“ gehalten und dabei die Frage diskutiert, wann bei Anhaltspunkten für korruptes Verhalten der Kontakt zur Staatsanwaltschaft gesucht werden sollte.

dd. Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)

Am 21. November 2019 hat Herr Dr. Reiff vor ca. 40 Führungskräften des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung (BBR), das die Bauaufgaben des Bundes und der Ministerien in Berlin, Bonn und im Ausland betreut, einen Vortrag zum Thema „Prävention und Vermeidung von Korruption“ gehalten und das Thema anhand von Fällen aus der strafrechtlichen Praxis dargestellt. Die in Bonn ansässigen Führungskräfte der Behörde sind hierzu mittels einer Videoübertragung live zugeschaltet worden.

b. Vorträge für Angehörige der freien Wirtschaft

Am 11. April 2019 hat Herr Dr. Reiff vor ca. 50 Mitarbeiter*innen des Auslandsbüros einer parteinahen Stiftung einen Vortrag zum Thema „Prävention und Vermeidung von Korruption“ gehalten und hierbei die verschiedenen Definitionen von Korruption dargestellt. Anhand von Beispielen hat er erläutert, aufgrund welcher Indizien Korruptionsgefahren erkannt werden können und welche Optionen es gibt, um korruptive Handlungen zu vermeiden.

c. Vorträge vor ausländischen Delegationen

Im Übrigen haben sich erneut Richter*innen, Staatsanwält*innen, Rechtsanwält*innen, Verwaltungsbeamt*innen und Repräsentant*innen von Justizministerien aus Marokko, Tunesien, Korea, Bulgarien, Rumänien und China über die Korruptionsbekämpfung in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin informiert. Im Rahmen entsprechender Vorträge haben Herr Dr. Reiff und sein Vertreter Herr Kelpin über das Thema „Strafverfolgung und Prävention, das Berliner System zur Bekämpfung der Korruption“ referiert und dabei die Arbeit des Vertrauensanwalts zur Korruptionsbekämpfung sowie die darüber hinaus ergriffenen Berliner Maßnahmen zur Korruptionsprävention wie die Einrichtung von compliance – Abteilungen in den Berliner Verwaltungen dargestellt. Darüber hinaus haben sie die Regelungen der für Berlin geltenden Ausführungsvorschriften über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen sowie der im Übrigen zu beachtenden straf- und beamtenrechtlichen Vorschriften dargestellt und anhand von Beispielfällen erläutert, wo die Grenzen zwischen erlaubtem und unerlaubtem Handeln bei der Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen verlaufen.

8. Pressearbeit**a. Pressegespräch vom 25. April 2019 zur Vorstellung des Tätigkeitsberichts**

In dem gemeinsam mit dem Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Herrn Dr. Behrendt und dem Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung Herrn Rechtsanwalt Tietz veranstalteten Pressegespräch vom 25. April 2019 hat Herr Dr. Reiff den Pressevertretern den „Tätigkeitsbericht der Zentralstelle Korruptionsbekämpfung im Jahr 2018“ vorgestellt.

b. Der Spiegel, Gespräch vom 14. August 2019

Herr Dr. Reiff hat mit dem Magazin „Der Spiegel“ ein Gespräch zum Thema „Alltagskorruption in Berlin“ geführt und Fragen zu deren Ausmaß, Ursachen und Möglichkeiten ihrer Bekämpfung beantwortet. Hintergrund der Recherche waren in den Medien berichtete Fälle über vermeintliche Schmiergeldzahlungen im Zusammenhang mit Wohnungsvergaben, mit der Vergabe von Schul- und Kitaplätzen sowie mit der beschleunigten Bearbeitung von Anträgen in der Kfz-Zulassungsstelle.

c. Radiointerview Hessischer Rundfunk vom 31. Oktober 2019

Am 31. Oktober 2019 hat Herr Dr. Reiff ein Radiointerview mit dem Hessischen Rundfunk zum Thema "Kommunaler Klüngel - Wo der Filz regiert" geführt und vor dem Hintergrund aktueller Korruptionsfälle im Kommunalbereich die Schwierigkeiten diskutiert, mit denen sich Strafverfolger im Rahmen der Korruptionsbekämpfung konfrontiert sehen. Zugleich hat er die Maßnahmen dargelegt, mit denen Hinweisgeber motiviert werden können, sich den Strafverfolgungsbehörden zu offenbaren.

d. Korea Herald, Interview vom 11. Dezember 2019

Am 11. Dezember 2019 hat Herr Dr. Reiff der englischsprachigen koreanischen Zeitschrift Korea Herald ein Interview gegeben und die Gründe benannt, weshalb Gerichte und Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik im Gegensatz zu anderen Ländern grundsätzlich frei von Korruption sind. Das Interview ist unter <http://www.koreaherald.com/view.php?ud=20191211000853> abrufbar.

III. Anti - Korruptions - Arbeitsgruppe

Die Anti - Korruptions - Arbeitsgruppe der Berliner Verwaltung hat im Jahr 2019 unter der Leitung von Herrn Dr. Reiff insgesamt zweimal getagt.

1. Forensische Datenanalyse zur Aufdeckung von Korruption

Der Senat hat die von der Anti – Korruptions - Arbeitsgruppe initiierte und von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung vorgelegte Senatsvorlage zur forensischen Datenanalyse am 18. Juni 2019 beschlossen und im Amtsblatt Nr. 33 vom 9. August 2019 veröffentlicht. Danach kann die Prüfgruppe für Routineüberprüfungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften und der Beteiligungsrechte der Beschäftigtenvertretungen die Prüfungsform der forensischen Datenanalyse anwenden. Hierfür sind im Haushalt 2020/ 2021 Mittel in Höhe von 50.000 Euro für das Jahr 2020 und 100.000 Euro für das Jahr 2021 bewilligt worden. Das beabsichtigte Pilotprojekt soll beim Amtsgericht Charlottenburg durchgeführt werden. In der Diskussion vertraten die Mitglieder der Anti – Korruptions – Arbeitsgruppe die Auffassung, dass ein Pilotprojekt in einer Behörde der Leistungsverwaltung sinnvoller wäre.

2. Sachstand Neufassung AV Belohnungen und Geschenke – AV BuG

Herr Dr. Reiff gab den Sachstand zur Neufassung der AV Belohnungen und Geschenke bekannt. Er teilte mit, dass die Senatsverwaltung für Finanzen die von der Anti – Korruptions - Arbeitsgruppe vertretenen Empfehlungen vom 25. Mai 2018 zu den Fallgruppen „Annahme einer Aufmerksamkeit bis 10 Euro“, „Annahme von Freier oder Eintrittskarten“ und „Verzehr von Speisen und Getränken“ erfreulicherweise ganz überwiegend in die Neufassung der Vorschriften übernommen habe.

3. Interaktives Compliance – Training

Herr Dr. Reiff informierte die Mitglieder der Anti – Korruptions - Arbeitsgruppe von seiner vom Justizsenator Herrn Dr. Behrendt befürworteten Absicht, ein interaktives Compliance-Training in Form eines auf den Dienstrechnern abrufbaren Computerspiels einzuführen, das den Mitarbeitenden die Möglichkeit geben soll, sich nachhaltig mit den in Berlin geltenden Compliance-Regelungen (AV BuG) zu befassen. Herr Dr. Reiff stellte für ein solches Training geeignete, immer wieder auftretende Fallkonstellationen zu den Themen „Annahme sozialadäquater Höflichkeitsgeschenke“, „Einladungen zu bzw. Freikarten für Sport- und Kulturveranstaltungen“, „Verzehr von Speisen und Getränken“ und „Rabatte“ vor und diskutierte deren dienstrechtliche Behandlung. Derzeit wird eine Markterkundung durchgeführt, um Informationen für eine zu erstellende Leistungsbeschreibung für eine Ausschreibung und eine ungefähre Vorstellung über die zu erwartenden Kosten für die zu entwickelnde Software zu erhalten.

4. Amtsverschwiegenheit gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG

Herr Dr. Reiff hat die aktuelle Diskussion um die gesetzlichen Neuregelungen zum Schutz von Hinweisgebern zum Anlass genommen, mit den Mitgliedern der Anti – Korruptions – Arbeitsgruppe die Frage zu diskutieren, ob es einer Dienstkraft dienstrechtlich erlaubt ist, wegen eines in der Dienststelle beobachteten Diebstahls, eines Betrugs, einer Unterschlagung oder einer Untreue Strafanzeige zu erstatten. Denn nach § 37 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG haben Beamtinnen und Beamte über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, was nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BeamtStG nur dann nicht gilt, wenn eine Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches angezeigt wird. Aus diesem Grund kam der Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung Herr Rechtsanwalt Tietz in seinem Vortrag zu dem Schluss, dass ein dienstrechtlicher Verstoß vorliegen könnte, wenn ein Beamter über eine Straftat berichtet, die weder eine Korruptionsstraftat im Sinne der §§ 331 ff. StGB darstellt noch im Sinne des § 138 StGB geplant ist. Die Mitglieder der Anti – Korruptions – Arbeitsgruppe vertraten einhellig die Auffassung, dass ein Ergebnis, wonach die Anzeige einer im Dienst beobachteten Straftat ein Dienstvergehen darstellen sollte, unverständlich und angesichts der Compliance-Bestrebungen auch im öffentlichen Dienst nicht vermittelbar wäre.

Die Anti – Korruptions – Arbeitsgruppe hat deshalb die Empfehlung ausgesprochen, im Rahmen der durch den Bundesgesetzgeber vorzunehmenden Umsetzung der am 16. Dezember 2019 in Kraft getretenen EU-Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern auch die dienstrechtlichen Vorschriften zur Verschwiegenheitspflicht nach § 37 BeamtStG einer Prüfung zu unterziehen.

Ich werde weiter berichten.

Koppers

P.